

Auf Grund der Verteilungsmölkunde vom 15. Jänner 1881 Nr. 103 Hdb. III. Teil, wird  
 das Eigentumsrecht für die  
genlit. Gemeinde St. Anton am Arlberg offen!!  
 eingetragen.

Grundbuchanlegungsakt, Protokoll Nr. 183.

8. März 1874-474

474

Auf Grund des rechtskräftigen Regulierungsplanes des Amtes der Tiroler Landes-  
 regierung als Ackerbehörde I. Instanz, vom 7. April 1876, Zl. II, b 1-504 R/126, wird  
 das Eigentumsrecht für die

Agrargemeinschaft St. Anton am Arlberg

bestehend aus den jeweiligen Eigentümern der im B-Blatt der E.Z. 106 II, d. Z.  
 ausgewiesenen Stammsitzliegenschaften u. zu den dort angeführten Anteilsrechten  
einverleibt.

31. August 1877-1695

1695

Die Löschung des Eigentumsrechtes Z. Z. 2, einverleibt.

Dass es sich bei dem im Eigentum der Gemeinde St. Anton a. A. stehendem  
 Grundstück um agrargemeinschaftliche Grundstücke handelt, welche von  
 der Gemeinde St. Anton a. A. und den jeweiligen Eigentümern der im B-Blatt  
 der E.Z. 106 II, d. Z. angeführten Stammsitzliegenschaften zu den dort ausge-  
 wiesenen Anteilsrechten genützt werden, ersichtlich gemacht.